

25. Ist zur Wahrung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten Protest mangels Zahlung beim Domiziliaten erforderlich, wenn der Domizilvermerk erst nach der Annahme, ohne Wissen des Acceptanten, auf den Wechsel gesetzt worden ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 3. Februar 1892 i. S. W. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. I. 285/91.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Beklagter ist als Acceptant eines Wechsels in Anspruch genommen, der unter dem Namen des Trassaten den Vermerk trägt „Zahlbar bei der Filiale der Anglo-Deutschen Bank in Ottenen“. Der Wechsel ist rechtzeitig im Geschäftslokale der gedachten Filiale mangels Zahlung protestiert und vom Kläger im Wege des Rücklaufes eingelöst worden. Der Beklagte wendete ein, daß der Protest ungültig sei. Er wurde aber durch das Berufungsurteil zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen unter Abweisung der geforderten Protestkosten und Provision verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil erachtet den mit der Klage vorgelegten Protest für ungültig, hält indes den Protest im vorliegenden Falle für entbehrlich auf Grund der vom Kläger durch Replik geltend gemachten, vom Beklagten zugestandenen Thatsache, daß der Domizilvermerk sich zur Zeit des Acceptes noch nicht auf dem Wechsel befunden habe, sondern erst später, und zwar ohne Wissen des Beklagten, auf denselben gesetzt worden ist. Auf die bestrittene Behauptung des Klägers, daß der Wechsel erst nach dem Giro des Ausstellers mit dem Domizilvermerke versehen worden, und daß dies nicht bloß ohne Wissen, sondern auch gegen den Willen des Beklagten geschehen sei, ist kein Gewicht gelegt worden; ebensowenig auf die im Prozesse

vom Beklagten abgegebene Erklärung, daß er jetzt die Domizilierung ausdrücklich genehmige.

Der von der Revision gegen diese Entscheidung erhobene Angriff ist unbegründet. Die Ausführung, daß der Protest nicht deswegen als entbehrlich zu betrachten sei, weil der Wechselinhaber oder der spätere Wechselkläger angenommen habe, der Domizilvermerk sei ohne Wissen und Willen des Acceptanten auf den Wechsel gesetzt worden, trifft nicht zu. Die Thatfache, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme noch keinen Domizilvermerk trug und erst nachträglich ohne Wissen des Acceptanten mit demselben versehen worden ist, steht fest. Dem Beklagten gegenüber ist demnach der Klagewechsel überhaupt kein Domizilwechsel; Beklagter haftet aus seinem Accepte nach Maßgabe der Artt. 21. 23 W.O. Durch die nachträgliche Domizilierung wird der Zahlungsort für ihn nicht geändert, und der Mangel eines gültigen Protestes gegen die angebliche Domiziliatin hat daher auch nicht die im Art. 43 vorgesehene Folge der Befreiung des Acceptanten. Diese aus der Natur des Acceptes sich ergebenden Grundsätze sind, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorgehoben hat, bereits vom Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 6 S. 24) zur Geltung gebracht worden. Zuzustimmen ist dem Berufungsrichter auch darin, daß ein bloß innerlich gebliebenes Einverständnis des Beklagten mit der Domizilierung bedeutungslos ist, sowie daß die im gegenwärtigen Prozesse erklärte Genehmigung des Domizilvermerkes die Verpflichtung des Beklagten aus dem Accepte nicht zu beseitigen oder abzuändern vermag. . . . Ob der vom Kläger vorgelegte Protest mit Recht für ungültig erachtet worden ist, kann hiernach dahingestellt bleiben."